



14. AUSZUG – NACHBARSCHAFTSLÄRM

Die diversen weiteren Lärmarten, wie der Nachbarschaftslärm oder die sogenannt „exotischen Lärmarten“, dürfen bezüglich Intensität, vorhandenem Schallspektrum, zeitlicher Einwirkungsdauer, individueller Lästigkeit, etc., nicht unterschätzt werden. Ein Teil solcher Lärmkonflikte kann zwar über die Vorschriften der Typenprüfung gemildert werden (z. B. Verminderung der Lärmemission von Rasenmähern oder Haushaltgeräte etc.).

Fehlen konkrete Belastungsgrenzwerte, so ist seitens der öffentlich-rechtlich zuständigen Behörden abzuklären, ob übermässige Immissionen zu vermuten sind. Als Grundlage hierzu dient Art. 1, 2 und 15 USG sowie Art. 1 LSV. Demnach sind die Menschen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen zu schützen. Des weiteren sind Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, im Sinne der Vorsorge frühzeitig zu begrenzen. Übermässige Immissionen sind gegeben, wenn der Lärm nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich stört.

Hilfreich für die Feststellung einer Übermässigkeit ist die Konsultation ausländischer Normen und Richtlinien, insbesondere aus dem deutschen Raum (DIN-Normen, VDI-Richtlinien, etc.).

Zahlreiche Konflikte können kaum mit der Umweltschutzgesetzgebung beurteilt und eliminiert werden. Hierfür bedarf es vermittelnde Gespräche auf der Basis gut nachbarschaftlicher Beziehungen. Sollten aber die Stricke bereits gerissen sein und Gespräche zwischen dem Lärmverursacher und dem Betroffenen nicht mehr möglich sein, so haben die Behörden oder allenfalls die Richter die Aufgabe, die Situation aufgrund eigener Abklärungen und Feststellungen allfälliger Lärmschutzsachverständiger, des gesunden Menschenverstandes etc. zu beurteilen und schliesslich geeignete Massnahmen zu verfügen.

PS: Gespräche von Personen in einem Gartenrestaurant sind nicht im Anhang 6 (Industrie-/Gewerbelärm) geregelt !



Abb. 14.1 Kirche Gerliswil, Emmen LU (Morgengeläut früher 6.00 Uhr, heute 7.00 Uhr)



Abb. 14.2 Schulhaus Erlen, Emmen LU (zeitliche Begrenzung Skaten u.ä.)



Abb. 14.3 Gartenrestaurant (Betriebseinschränkungen)

Das Kapitel 14 umfasst ca. 2 Seiten. Die vollständige Fassung des Scripts „Aus- und Weiterbildungskurs Lärm- und Schallschutz“ sowie Detailauskünfte über die regelmässig stattfindenden Kurse können bestellt werden bei :

Werner Stalder, Listrighöhe 11, 6020 Emmenbrücke
werner.stalder@lu.ch

ca. 275 Seiten:	SW-Fassung:	CHF	96.00
	Farbige Fassung:	CHF	246.00